



Vorschläge des Beratenden Ausschusses für Aquakultur  
(AAC) über delegierte Rechtsakte und  
Durchführungsrechtsakte zur Anwendung der Verordnung  
EU 429/2016 über Wassertiere

**Positionspapier**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Empfehlungen der Arbeitsgruppe Fische des AAC</b>	<b>4</b>
2.1	Liste der Krankheiten und gelisteten Arten	4
2.2	Kategorisierung der Farmen / Gebiete / Zonen in Bezug auf den Gesundheitszustand	5
2.3	Vereinfachung von verpflichtenden Verfahren	5
2.4	Zertifizierung / Verbringung von lebendem Fisch	6
2.5	Angelgewässer – Schlachthöfe	6
<b>3</b>	<b>Empfehlungen der AAC-Arbeitsgruppe Schalentiere (SWG)</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Referenzdokumente</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Kontaktpersonen</b>	<b>9</b>

# 1 Einleitung

Um Hintergrundinformationen zu bieten und die verschiedenen Positionen, die während der AAC-Treffen von WG1 Fisch und WG2 Meeresfrüchte vertreten wurden, vorzustellen, konzentriert sich dieses Dokument auf die Anwendung von AHL (Reg. 429/2016), unter Berücksichtigung der Engpässe und Schwächen der Richtlinie 2006/88 / EG. Diese Empfehlung sollte auch im Lichte der von der GD SANTE ausgearbeiteten Übersicht gelesen werden, in der über die Erkenntnisse der von der FVO 2014 und 2015 durchgeführten Missionen über die Umsetzung der Vorschriften für die Aquakultur von Fischen in der EU berichtet wird.

## Roadmap der EU-Kommission:

Die während des letzten Beratenden Ausschusses für Tiergesundheit (14. März 2017) von der Kommission vorgestellte künftige Arbeit an delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten der EU-AHL zu Wassertieren wird bis April 2019 verabschiedet und einsatzbereit sein.

Die Kommission legt die folgenden Ziele fest, die bis zum 20.4.2019 erreicht werden müssen.

- Delegierter Rechtsakt (DA)

Tiergesundheitsanforderungen für Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ihre Verbringung innerhalb der Union und ihr Eintritt in die Union sowie die Verhütung und Bekämpfung bestimmter Krankheiten bei Wassertieren.

- Durchführungsrechtsakte (IA):

Maßnahmen zur Überwachung, Ausrottung, Seuchenfreiheit und Seuchenbekämpfung bei bestimmten Krankheiten von Wassertieren.

Registrierung und Zulassung von Betrieben, in denen Tiere aus Aquakultur gehalten werden, sowie Tiergesundheitsanforderungen für ihre Verbringung innerhalb der Union von Wassertieren und Erzeugnissen aquatischen tierischen Ursprungs und ihr Eintritt in die Union.

Es gibt auch DA und IA, die andere Aspekte in Querrichtung abdecken. Ein Beispiel ist die Liste der Krankheiten und anfälligen Arten (für alle Tierarten).

Im Folgenden sind die Hauptpunkte der Diskussion für die Anwendung auf AHL im Wassertiersektor aufgeführt:

- Liste der meldepflichtigen Krankheiten und eine zugehörige Liste der Kategorisierung der Trägerarten
- Vereinfachung zwingend erforderlicher Verfahren (zur Erreichung und Erhaltung des Gesundheitszustands, zur Registrierung und Zulassung von Betrieben, in denen Tiere aus Aquakultur gehalten werden)
- Transport und Verbringung von Aquakulturtieren
- Spezifische Themen im Zusammenhang mit Angelgewässern und Schlachthöfen

EU-Aquakultur ist sehr vielfältig im Hinblick auf Arten und Produktionssysteme und diese Diversifizierung steigt schnell. Dies kann - unter Sicherstellung der Voraussetzung einen angemessenen Zustand des Wohlergehens und der Gesundheit der Tiere zu verfolgen - erhöhte Aufmerksamkeit auf die Vereinfachung, Flexibilität, Risikoanalyse und Kosten-Nutzen-Bewertung der umgesetzten Maßnahmen erfordern.

Die nachstehenden Empfehlungen resultieren aus der gemeinsamen Arbeit der Arbeitsgruppe Fische und der Arbeitsgruppe Schalentiere des AAC.

## 2 Empfehlungen der Arbeitsgruppe Fische des AAC

### 2.1 Liste der Krankheiten und gelisteten Arten

Bei der Überprüfung und der Erstellung eines Entwurfs der Liste meldepflichtiger Krankheiten und gelisteter Arten, müssen die Ansichten der Interessenvertreter berücksichtigt werden, welche in Artikel 7 (e) folgendermaßen beschrieben sind: *„die Auswirkungen von Maßnahmen der Krankheitsvorbeugung und Kontrolle, in Bezug auf:*

- i) *die direkten und indirekten Kosten für die betroffenen Sektoren und die Wirtschaft als Ganzes;*
- ii) *ihre gesellschaftliche Akzeptanz;*
- iii) *das Wohlbefinden betroffener Subpopulationen von gehaltenen und wilden Tieren;*
- iv) *die Umwelt und Biodiversität.*

Die Bewertung der Liste wird von EU-Referenzlaboren (RL), nationalen RL und EFSA auf der Grundlage der OIE Liste ausgeführt. Aber es ist wichtig, Interessenvertretern zuzuhören und sie in den Überprüfungsprozess einzubinden.

Dies bedeutet, dass verschiedene Aspekte bewertet werden müssen. Dazu gehören der Stand der Technik, der Vorschlag, Krankheiten aus der Liste zu streichen / in die Liste aufzunehmen, epidemiologische Daten, Risikobewertung sowie Kosten- und Nutzenbewertungen.

Als Bezugspunkt kann der Fall der Frühjahrs-Karpfenvirämie (SVC) angegeben werden. Sie wurde aus folgendem Grund aus der Liste der nicht-exotischen Krankheiten in Teil II des Anhangs IV zur Richtlinie 2006/88 / EG gestrichen: *„es sollte berücksichtigt werden, ob die SVC auf Ebene der Mitgliedsstaaten kontrolliert werden kann und ob dies kostengünstig ist. Aufgrund der hydrografischen Lage und der Struktur der Karpfenaquakultur in den wichtigsten karpfenerzeugenden Mitgliedstaaten würden die mit Maßnahmen zur Ausrottung dieser Krankheit verbundenen Kosten in keinem Verhältnis zu den durch die Krankheit verursachten wirtschaftlichen Verlusten stehen“* (Richtlinie 2008/53 / EG, Prämisse 6).

Das folgende Beispiel ist zwar nicht umfassend, stellt aber einige Krankheiten vor, die derzeit in der Liste der Flossenfische aufgeführt sind und für die eine Neubewertung als notwendig erachtet wird (indem sie durch Anregungen und wissenschaftliche Literatur aufgewertet werden): Koi-Herpes-Virus (ähnlich wie SVC) und die von einigen VHSV- und ISAV-Stämmen verursachten Infektionen (basierend auf Studien von Stämmen mit unterschiedlicher Pathogenität und Risikobewertung).

## 2.2 Kategorisierung der Farmen / Gebiete / Zonen in Bezug auf den Gesundheitszustand

Im Allgemeinen ist eines der Hauptprinzipien der AHL, dass die Kategorisierung auf dem Gesundheitszustand basieren sollte (krankheitsfrei oder nicht - Überwachung oder nicht / Ausrottung). Kategorie 3, „unbekannt“, wie gegenwärtig von der Richtlinie 2006/88/EG vorgesehen, hat die Klassifizierung des Gesundheitszustands von Gebieten oder Zonen ermöglicht, in denen aus strukturellen, hydrogeologischen und / oder epidemiologischen Gründen kein krankheitsfreier Status erreicht werden kann (*dies passiert/passierte bei Flossenfischen oftmals und wir gehen davon aus, dass dies auch bei Meeresfrüchten geschehen könnte*). Oft bestimmt die Kategorisierung oder das Erreichen eines bestimmten Gesundheitszustands einen Konflikt mit anderen Regeln (z.B. WRRL - Richtlinie 2000/60 / EG - wenn aufgefordert, die Kontinuität der Strömung eines Flusses zwischen stromaufwärts und stromabwärts eines Staudamms aufrechtzuerhalten. Ist in diesem Beispiel das Risiko zu hoch, ist die Aufrechterhaltung der Unterbrechung der Strömung zu berücksichtigen).

Wenn jedoch Biosicherheitsmaßnahmen angewendet werden, sollten die Interaktionen zwischen der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Fische sowie Umweltaspekte auf Grundlage der Risikobewertung berücksichtigt werden, die sowohl auf wissenschaftlicher als auch auf empirischer Basis und nach Anhörung der Interessenvertreter erstellt werden.

In diesem speziellen Fall müssen die IA einen schrittweisen und „reibungslosen“ Übergang zwischen der in der geltenden Regel festgelegten und der von AHL vorgesehenen Einstufung unter besonderer Bezugnahme auf die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/429 genannten Krankheiten ermöglichen.

## 2.3 Vereinfachung von verpflichtenden Verfahren

In Bezug auf delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte muss gegebenenfalls eine Vereinfachung und Klarstellung erfolgen, die Flexibilität erhöht werden – insbesondere in Bezug auf Verbringungen und Seuchenbekämpfung – und der Verwaltungsaufwand beispielsweise in Bezug auf Zulassungszonen oder Kompartimente verringert werden.

Wie im Übersichtsbericht angegeben, könnte ein Beispiel für eine gute Praxis wie folgt lauten: *„One-Stop-Shop für Lizenzanträge, um den bürokratischen Umgang mit mehreren Verwaltungen zu vermeiden. Dieser Ansatz beinhaltet eine Vereinfachung des Prozesses, bei dem Antragsteller für Aquakulturlizenzen ein Antragsformular an eine definierte zuständige Verwaltung schicken. Diese schickt den Antrag dann an die entsprechenden Behörden des Sektors und trifft nach Erhalt der geforderten Kommentare die endgültige Entscheidung über den Antrag. Den Behörden der einzelnen Sektoren steht nur ein bestimmter Zeitraum zur Verfügung, um Ihre Anmerkungen bezüglich der Anwendung einzureichen, und diese entsprechend den Vorschriften ihres Verantwortungsbereichs zu gewähren oder abzulehnen.*

Dies ist besonders für kleine Betriebe wichtig, speziell Kleinstunternehmen, und gilt nicht nur für Verwaltungspraktiken, sondern auch für die Beurteilung, ob der gewünschte Gesundheitszustand erreicht und gehalten werden kann.

In diesem Sinne sollten vereinfachte Verfahren mit einer Bewertung durch den Mitgliedstaat und einer anschließenden Genehmigung durch die Kommission versehen werden, um in Bezug auf die Gebiete / Kompartimente einen Status frei von den aufgeführten Krankheiten gemäß Artikel 9 zu erreichen.

## 2.4 Zertifizierung / Verbringung von lebendem Fisch

Die TRACES-Meldungen für alle Verbringungen von lebendem Fisch werden überprüft, um sicherzustellen, dass die Verbringung gemäß den nationalen Anforderungen vorab genehmigt wurde, wodurch sichergestellt wird, dass der Gesundheitszustand des Empfängers und des Versandbetriebs korrekt beurteilt wird.

Auch in diesem Bereich ist eine Vereinfachung durch die DA und IA erforderlich. Wir könnten die Zeit für Bewegungen zwischen zwei Orten unter besonderer Bezugnahme auf Artikel 218 Reg. 429/2016 untersuchen - Eigenerklärung der Unternehmer für Verbringungen von Tieren aus Aquakultur in andere Mitgliedstaaten und delegierte Rechtsakte. Wenn daher die Anforderungen an die Betriebsgenehmigung und die Rückverfolgbarkeit lebender Fische gewährleistet sind, könnte die Einführung von Daten in das TRACES-System direkt an die Unternehmer anstelle der zuständigen Veterinärbehörden (z. B. durch zertifizierte Tierärzte oder Wassertier-Gesundheitsfachleute) weitergeleitet werden. So werden Kosten und Bürokratie minimiert.

Die Voraussetzungen der Nachweise können an die der Überwachungsprogramme geknüpft werden.

## 2.5 Angelgewässer – Schlachthöfe

Wie in dem oben genannten Übersichtsbericht bestätigt, haben viele Mitgliedstaaten pauschale Ausnahmeregelungen für Angelgewässer in Anspruch genommen, ohne unbedingt die mit den einzelnen Vorgängen verbundenen Risiken zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten die in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2006/88 / EG vorgesehene Ausnahmeregelung für kleine / mittlere APB angewendet, die „kleine“ Mengen Fisch für den lokalen Markt produzieren.

Es ist notwendig, dass die IA Vereinfachungs- und Flexibilitätsmethoden berücksichtigen, aber es ist auch äußerst wichtig, dass solche Verfahren harmonisiert werden.

Die Registrierung muss jedoch für Angelgewässer zwingend erforderlich sein.

Es gibt professionelle und nicht-professionelle Betriebe, aber einige erhalten Fisch aus mehreren Farmen, was ein Gesundheitsrisiko darstellen kann. Auch in diesem Fall müssen Biosicherheitsmaßnahmen und Zulassungsverfahren von Fall zu Fall auf Grundlage der unterschiedlichen Besonderheiten der Betriebe in den IA vorgesehen werden.

# 3 Empfehlungen der AAC-Arbeitsgruppe Schalentiere (SWG)

In Bezug auf besondere Mollusken schlägt die SWG vor, *Bonamia exitiosa* aus der Liste der exotischen Krankheiten zu streichen (siehe Tabelle Seite 8), da es in ganz Europa endemisch ist und keine Todesfälle verursacht.

Die SWG empfiehlt, nach Möglichkeiten zur Vorbeugung oder Minimierung der tödlichen Auswirkungen von Krankheitserregern wie folgt zu suchen: Überwachung und Kontrolle des Gesundheitszustands von Produktionsgebieten durch regelmäßige Kontrolle von Krankheitserregern (An- / Abwesenheit und Prävalenz

sowohl von gelisteten als auch von neu auftretenden Krankheiten), Sterblichkeitsraten (unter Verwendung standardisierter Methoden) und Umgebungsvariablen (Temperatur und Salzgehalt).

Die SWG stellt fest, dass die in der Verordnung entwickelten Systeme und Strategien für die Tiergesundheit aus folgenden Gründen nur schwer an Muscheln angepasst werden können:

- Die Muschelzucht findet in einer offenen natürlichen Umgebung statt, ohne dass Wasser ein- und ausfließt;
- Mollusken weisen keine klinischen Symptome auf (daher besteht die einzige Möglichkeit, ein Tiergesundheitsproblem zu erkennen, in der Regel darin, dass eine große Mortalitätsepisode auftritt oder komplexe Proben analysiert werden);
- Muscheln haben kein spezifisches Immunsystem, daher ist keine Impfung möglich;
- Zuchtpopulationen interagieren fortlaufend mit wilden Populationen;
- Alle Muschelarten gelten auf irgendeine Weise als Krankheitsträger, da sie als filternde Organismen infektiöse Stadien der verschiedenen Krankheitserreger enthalten können;
- Das Fehlen und / oder die unzureichende Pflege von wildlebenden Muschelbeständen und -ablagerungen kann die Trägerstoffe und die Pathogenkonzentration erhöhen.

Aus diesen Gründen wird es als angemessen betrachtet, dass die künftigen delegierten Rechtsakte über die Umsetzung der Regeln die objektiven Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Grundsätze auf Muscheln berücksichtigen.

Änderungen des Anhangs IV, Teil II des Tiergesundheitsgesetzes 2006/88/EG

EXOTIC DISEASES		
	DISEASE	SUSCEPTIBLE SPECIES
FISH	Epizootic haematopoietic necrosis	Rainbow trout ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ) and redfin perch ( <i>Perca fluviatilis</i> )
	Epizootic ulcerative syndrome	Genera: <i>Catla</i> , <i>Channa</i> , <i>Labeo</i> , <i>Mastacembelus</i> , <i>Mugil</i> , <i>Puntius</i> and <i>Trichogaster</i> .
MOLLUSCS	<del>Infection with <i>Bonamia exitiosa</i></del>	<del>Australian mud oyster (<i>Ostrea angasi</i>) and Chilean flat oyster (<i>O. chilensis</i>)</del>
	Infection with <i>Perkinsus marinus</i>	Pacific oyster ( <i>Crassostrea gigas</i> ) and Eastern oyster ( <i>C. virginica</i> )
	Infection with <i>Microcytos mackini</i>	Pacific oyster ( <i>Crassostrea gigas</i> ), Eastern oyster ( <i>C. virginica</i> ), Olympia flat oyster ( <i>Ostrea conchaphila</i> ) and European flat oyster ( <i>O. edulis</i> )
CRUSTACEANS	Taura syndrome	Gulf white shrimp ( <i>Penaeus setiferus</i> ), Pacific blue shrimp ( <i>P. stylirostris</i> ), and Pacific white shrimp ( <i>P. vannamei</i> )
	Yellowhead disease	Gulf brown shrimp ( <i>Penaeus aztecus</i> ), Gulf pink shrimp ( <i>P. duorarum</i> ), Kuruma prawn ( <i>P. japonicus</i> ), black tiger shrimp ( <i>P. monodon</i> ), Gulf white shrimp ( <i>P. setiferus</i> ), Pacific blue shrimp ( <i>P. stylirostris</i> ), and Pacific white shrimp ( <i>P. vannamei</i> )
NON-EXOTIC DISEASES		
	DISEASE	SUSCEPTIBLE SPECIES
FISH	Spring viraemia of carp (SVC)	Bighead carp ( <i>Aristichthys nobilis</i> ), goldfish ( <i>Carassius auratus</i> ), crucian carp ( <i>C. carassius</i> ), grass carp ( <i>Ctenopharyngodon idellus</i> ), common carp and koi carp ( <i>Cyprinus carpio</i> ), silver carp ( <i>Hypophthalmichthys molitrix</i> ), sheatfish ( <i>Silurus glanis</i> ) and tench ( <i>Tinca tinca</i> )
	Viral haemorrhagic septicaemia (VHS)	Herring ( <i>Clupea spp.</i> ), whitefish ( <i>Coregonus</i> spp.), pike ( <i>Esox lucius</i> ), haddock ( <i>Gadusa aeglefinus</i> ), Pacific cod ( <i>G. macrocephalus</i> ), Atlantic cod ( <i>G. morhua</i> ), Pacific salmon ( <i>Oncorhynchus</i> spp.) rainbow trout ( <i>O. mykiss</i> ), rockling ( <i>Onos mustelus</i> ), brown trout ( <i>Salmo trutta</i> ), turbot ( <i>Scophthalmus maximus</i> ), sprat ( <i>Sprattus sprattus</i> ) and grayling ( <i>Thymallus thymallus</i> )
	Infectious haematopoietic necrosis (IHN)	Chum salmon ( <i>Oncorhynchus keta</i> ), coho salmon ( <i>O. kisutch</i> ), Masou salmon ( <i>O. masou</i> ), rainbow or steelhead trout ( <i>O. mykiss</i> ), sockeye salmon ( <i>O. nerka</i> ), pink salmon ( <i>O. rhodurus</i> ) chinook salmon ( <i>O. tshawytscha</i> ), and Atlantic salmon ( <i>Salmo salar</i> )
	Koi herpes virus (KHV) disease	Common carp and koi carp ( <i>Cyprinus carpio</i> ).
	Infectious salmon anaemia (ISA)	Rainbow trout ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ), Atlantic salmon ( <i>Salmo salar</i> ), and brown and sea trout ( <i>S. trutta</i> ).
MOLLUSCS	Infection with <i>Marteilia refringens</i>	Australian mud oyster ( <i>Ostrea angasi</i> ), Chilean flat oyster ( <i>O. chilensis</i> ), European flat oyster ( <i>O. edulis</i> ), Argentinian oyster ( <i>O. puelchana</i> ), blue mussel ( <i>Mytilus edulis</i> ) and Mediterranean mussel ( <i>M. galloprovincialis</i> )
	Infection with <i>Bonamia ostreae</i>	Australian mud oyster ( <i>Ostrea angasi</i> ), Chilean flat oyster ( <i>O. chilensis</i> ), Olympia flat oyster ( <i>O. conchaphila</i> ), Asiatic oyster ( <i>O. dense-lammellosa</i> ), European flat oyster ( <i>O. edulis</i> ), and Argentinian oyster ( <i>O. puelchana</i> ).
CRUSTACEANS	White spot disease	All decapod crustaceans (order <i>Decapoda</i> ).



## 4 Referenzdokumente

- ❖ Übersichtsbericht über eine Reihe von Informationsreisen in den Jahren 2014 und 2015 zur Umsetzung der Vorschriften für die Aquakultur von Fischen (GD (SANTE) 2015-7406 - MR).
- ❖ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über übertragbare Tierkrankheiten und zur Änderung und Aufhebung bestimmter Rechtsakte auf dem Gebiet der Tiergesundheit (Tiergesundheitsgesetz).
- ❖ Richtlinie 2006/88 / EG des Rates vom 24. Oktober 2006 über tierseuchenrechtliche Anforderungen an Tiere in Aquakultur und deren Erzeugnisse sowie über die Prävention und Bekämpfung bestimmter Krankheiten bei Wassertieren.
- ❖ Richtlinie 2008/53 / EG der Kommission vom 30. April 2008.

## 5 Kontaktpersonen

Hier sind drei Personen der GD SANTE, die an dem Thema beteiligt sind, das wir diskutieren möchten:

Barbara Logar

[Barbara.LOGAR@ec.europa.eu](mailto:Barbara.LOGAR@ec.europa.eu)

Knut Roenningen

[Knut.ROENNINGEN@ec.europa.eu](mailto:Knut.ROENNINGEN@ec.europa.eu)

Niall Gerlitz

[Niall.Gerlitz@ec.europa.eu](mailto:Niall.Gerlitz@ec.europa.eu)



### **Beirat für Aquakultur (AAC)**

Rue de l'Industrie 11, 1000 Brüssel, Belgien

Tel: +32 (0) 2 720 00 73

E-mail: [secretariat@aac-europe.org](mailto:secretariat@aac-europe.org)

Twitter: @aac\_europe

[www.aac-europe.org](http://www.aac-europe.org)